

Ernährungsreport zeigt Trends



Fertiggerichte: zunehmend beliebter.

Foto: Fotolia/Markus Mainka

Neue Hinweise über das Kaufverhalten der Verbraucher hat der „Ernährungsreport 2017“ erbracht. Diesen hat Bundesernährungsminister Christian Schmidt im Januar vorgestellt. Die Konsumenten in Deutschland greifen dem Report zufolge immer häufiger zu Fertiggerichten. Demnach essen 41 Prozent der Befragten gerne Produkte wie Tiefkühlpizza und Co. Im Vorjahr waren es noch 32 Prozent. Bei unter 30-Jährigen ist es aktuell sogar mehr als jeder Zweite. Ein weiterer Trend: Das Thema Tierwohl gewinnt bei Verbrauchern spürbar an Bedeutung. 47 Prozent der Befragten achten auf das Tierwohllabel als Kennzeichen einer tiergerechten Haltung. Im Vorjahr waren es noch 36 Prozent. Vier von fünf Befragten halten eine Überprüfung und Verbesserung der Standards für erforderlich. Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hatte das Meinungsforschungsinstitut Forsa für den Report 1007 Bürger ab 14 Jahren zu ihren Ess- und Einkaufsgewohnheiten befragt.



Jetzt als Abo: Bisher kosten Lieferungen nach Zeitfenster und Bestellwert.

Foto: Jörg Konrad

Rewe testet Lieferkosten-Flatrate

Eine Kosten-Flatrate fürs Handy kennen die Deutschen. Dieses Modell setzt jetzt auch die Rewe bei der Nach-Hause-Lieferung von Online-Lebensmittelkäufen ein. Derzeit testen die Kölner in ihrer Heimatstadt mehrere Abo-Modelle, bei denen Kunden dann – einmal bezahlt – in einem speziellen Zeitraum unbegrenzt oft bestellen können. Die Handelsorganisation versucht dabei, unprominente Liefertage durch niedrige Preise zu

pushen. So soll die Flotte der Lieferfahrzeuge noch besser als bisher ausgelastet werden.

Und so sieht die Lieferflat aus:

- Lieferflat komplett**
- Liefertage Montag bis Samstag
- 1 Monat für 9,99 Euro
- 3 Monate für 26,99 Euro
- Lieferflat kompakt**
- Liefertage Dienstag bis Donnerstag
- 1 Monat für 6,99 Euro
- 3 Monate für 18,99 Euro

Regionalsiegel mit konkretem Bezug



Foto: Netto

Die Discounter greifen das Thema Regionalität zunehmend stärker auf. Mit einem für Kunden erkennbaren Bezug wartet jetzt der zum Konzern Dansk Supermarked gehörende Filialist Netto auf. Der Discounter führt in seinen 347 Märkten ein neues Regionalsiegel ein. Das Symbol „RegioNah“ kennzeichnet diejenigen Produkte am Regal mit dem Siegel, bei denen sich die Produktionsstätte und die Filiale in ein und demselben Bundesland befinden. Die Kunden erhalten so eine Orientierung auf der Verkaufsfläche und können heimische Produkte leichter erkennen als ohne das Emblem. „RegioNah“ soll auch die Nähe und die Verbundenheit mit Lieferanten, Partnern und Kunden zeigen. Von insgesamt 43 regionalen Lieferanten bezieht Netto derzeit 400 gelistete regionale Produkte, die in den Filialen mit dem „RegioNah“-Regalstecker versehen sind. Die Verbraucher werden über Plakate im Markt und außen und mit Handwurfzetteln auf das Siegel aufmerksam gemacht. Das Netto-Stammsortiment besteht zu rund einem Drittel aus regionalen Produkten.

Grün: Das neue Regionalsiegel des Discounters Netto.

Staatliches Tierwohlsiegel kommt

Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt hat auf der Grünen Woche Details zu einem staatlichen Siegel für Fleisch aus artgerechter Haltung präsentiert: Es soll bis 2019 mit Schweinefleisch und in zwei Qualitätsstufen starten. Wie genau die höheren Haltungsstandards des freiwilligen Labels aussehen, will Schmidt mit Fleisch- und Wurstherstellern definieren. Ein zweistufiges, derzeit aber wenigen Verbrauchern bekanntes Siegel auf privatwirtschaftlicher Basis („Initiative Tierwohl“) gibt es schon heute.

► Urteil des Monats



Schutz von „Balsamico“?

„Balsamico“ stellt keine geschützte Bezeichnung für italienische Essige dar – auch für deutsche Essige darf diese Angabe verwendet werden.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 10. 11. 2016, Az. 6 U 176/15 entschieden, dass „Balsamico“ als Teil der geschützten geografischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ für die Anbieter von Essig frei verwendbar ist, da die Angabe als „nichtgeografischer Teil“ dieser Angabe zu verstehen ist. Als Begründung hat sich das Gericht auf den Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 berufen. Dieser sieht die freie Verwendung der nichtgeografischen Teile der geschützten Bezeichnung (hier: „Aceto“ und „Balsamico“) im Rahmen des Unionsrechts vor. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Konsortium zum Schutz des Aceto Balsamico di Modena hat inzwischen gegen die Entscheidung des OLG Karlsruhe Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Dieses Urteil wurde zusammengefasst von Dr. Antje Dau von der Wettbewerbszentrale, der größten Selbstkontrollinstitution der Wirtschaft für fairen Wettbewerb.